



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund 28 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus** **in Offenbach am Main**

Abweichend von der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 1) vom 13. März 2020 in der ab 15. August gültigen Fassung gilt Folgendes.

- 1. Ergänzend zu § 1 Abs. 1 Corona VV HE 1 sind auch Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Stadt Offenbach einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem der Länder der nachfolgend genannten Liste aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in das Land Hessen oder ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.**

**Kosovo
Kroatien
Bosnien und Herzegowina
Rumänien
Mazedonien**

**Türkei
Bulgarien
Serbien
Polen
Albanien**

- 2. Die Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab 22. August 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 30. August 2020.**
- 3. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die 1. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 1) zuletzt in der Fassung vom 15.08.2020.

Der Stadt Offenbach war und ist bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher (auch) grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach zu verzeichnen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach

als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Die Aufstellung der unter Ziff. 1 genannten Länder basiert auf dem täglichen Lagebericht des Robert Koch Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 18.08.2020 (aktualisierter Stand für Deutschland). Der Lagebericht führt in Tabelle 6 die Top 15 der Länder auf, die in den letzten vier Meldewochen (KW 30 bis 33) am häufigsten bei übermittelten COVID-19-Fällen als wahrscheinliches Infektionsland genannt wurden. Ausweislich des Lageberichts wurden am häufigsten Länder des Westbalkans, die Türkei, Bulgarien, Spanien, Rumänien und Polen genannt.

In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet der Stadt Offenbach, insbesondere durch sog. „Reiserückkehrer“ zu verzeichnen.

Die derzeit in der Stadt Offenbach am Main herrschende epidemiologische Lage, ist nachweislich wesentlich auf Personen zurückzuführen ist, die neben den aus einem nach dem RKI benannten Risikogebiet, aus den unter Ziffer 1 genannten Gebieten in das Stadtgebiet Offenbachs zurückgekehrt sind. Eine Ausweitung der Quarantänepflicht nach § 1 Abs. 1 Corona VV HE 1 auf die unter Ziffer 1 aufgeführte Gebiete dient dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen.

Durch die unter Ziffer 1 getroffene Regelung wird den Reisenden ihre Freizügigkeit nicht beschnitten. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmen nach § 2 Corona VV HE 1, insbesondere § 2 Abs. 3 Corona VV HE 1 nicht berührt werden und weiter fortgelten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. B. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gemäß 28 Abs. 3 des IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.